

RS Vwgh 1960/4/26 1984/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1960

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §18 Abs1;

BewG 1955 §19;

BewG 1955 §32;

BewG 1955 §77 Abs2;

1. BewG 1955 § 18 heute
2. BewG 1955 § 18 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 19 heute
2. BewG 1955 § 19 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 32 heute
2. BewG 1955 § 32 gültig ab 15.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
3. BewG 1955 § 32 gültig von 23.06.1977 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 320/1977
1. BewG 1955 § 77 heute
2. BewG 1955 § 77 gültig ab 13.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
3. BewG 1955 § 77 gültig von 27.11.1982 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982

Beachte

y11029; yk11635; yk11957

Rechtssatz

Schulden und Lasten werden mangels einer einschlägigen gesetzlichen Vorschrift nicht bei der Feststellung der Einheitswerte der einzelnen Vermögensarten abgezogen. Eine Ausnahme bildet nur im Hinblick auf den besonders engen wirtschaftlichen Zusammenhang der Abzug von Schulden und Lasten bei der Feststellung des Einheitswertes von Betriebsvermögen und der Abzug von gewissen dauernden Lasten bei der Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögens. Ansonsten können Schulden und Lasten nur gemäß § 77 Abs 2 BewG bei der Feststellung des Gesamtvermögens vom Rohvermögen abgezogen werden. Schulden und Lasten werden mangels einer einschlägigen gesetzlichen Vorschrift nicht bei der Feststellung der Einheitswerte der einzelnen Vermögensarten abgezogen. Eine Ausnahme bildet nur im Hinblick auf den besonders engen wirtschaftlichen Zusammenhang der Abzug von Schulden und Lasten bei der Feststellung des Einheitswertes von Betriebsvermögen und der Abzug von gewissen dauernden Lasten bei der Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögens. Ansonsten können Schulden und Lasten nur gemäß Paragraph 77, Absatz 2, BewG bei der Feststellung des Gesamtvermögens vom Rohvermögen abgezogen werden.

*

E 26.4.1960, 1984/59 #1;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1959001984.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>